

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	9 (1938)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf [Schluss]
<b>Autor:</b>	Häberlin, Heinz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-806338">https://doi.org/10.5169/seals-806338</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. Jahresrechnungen 1937.
  4. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsreviseure und der Kantonalkorrespondenten.
  5. Mutationen.
  6. Verschiedenes.
  7. Vortrag v. Hrn. Girsberger, Bern, über: „Neuere Wäschereifragen.“
- 20.00 Nachtessen im Gasthof zum Löwen, mit Unterhaltung des Männerchors und der Trachtengruppe.
- Dienstag, 24 Mai**
- 8.45 Hauptversammlung in der Kirche.
1. Orgelspiel und Lied: „Großer Gott, wir loben dich“.
  2. Eröffnungswort des Präsidenten, Herrn Waisenvater Goßauer, Zürich.
  3. Vortrag von Herrn Dr. Kaiser, Anstaltsarzt: „Moderne Behandlung von Geisteskrankheiten.“
- 11.30 Mittagessen im Gasthof zum Ochsen.
- 13.30 Gemeinsame Autofahrt auf den Längenberg. Bei ungünstiger Witterung ist Gelegenheit zu Besuchen in Thun und Bern geboten.
- 16.00 Rückkehr nach Münsingen.  
Abreise auf die Abendschnellzüge ab Bern

und Konolfingen. Teilnehmer, die den Schnellzug 17.07 ab Bern nach Basel benützen, sind gebeten, dies bei der Ankunft zu melden, damit das Anhalten des Schnellzuges 16.20 ab Thun veranlaßt werden kann.

#### Orientierung über Unterkunft

1. Quartierbureau: Spar- u. Leihkasse Münsingen. (An der Hauptstraße Bern-Thun bei Einmündung der alten Bahnhofstraße.)
2. Tagungskarte. Sie kostet Fr. 12.— und ist bei Ankunft im Quartierbureau zu lösen. Sie berechtigt zu:
  - Quartierbezug
  - Abendessen im Löwen
  - Morgenessen im Quartier
  - Mittagessen im Ochsen
  - Autofahrt.
3. Der Quartierbezug erfolgt sofort nach Eintreffen oder nach der Besammlung beim Bahnhof (Gasthöfe, Privatzimmer, Landwirtsch. Schule).
4. Auf entsprechende Anmeldung hin ist der Organisationsausschuß gerne bereit, in den Gasthöfen Bären, Löwen, Ochsen das Mittagessen für Montag zu bestellen.

## Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf

Von alt Bundesrat Dr. Heinz Häberlin, Frauenfeld (Schluß)

Im Mittelpunkt des neuen Strafrechts steht der Missetäter als Mensch, als ein Volksgenosse, um dessen Seele wie bei uns allen im Flusse des Lebens Himmel und Hölle kämpfen. Nicht ein Lombroso'scher prädestinierter Verbrecherschädel ist er für uns, sondern ein menschlicher Bruder, auf den, gerade weil er dem mechanischen Gesetze von Ursache und Wirkung, aber auch dem durch sein Gehirn und seinen Willen gehenden lebendigen Gesetze von Grund und Folge unterworfen ist, auch die guten Kräfte ihre Wirkung zu seinem und des Ganzen Nutzen auszuüben vermögen. Die Verantwortung für ihn trägt in erster Linie er selbst, dann aber auch die Gesellschaft, auch der Staat mit seinen Organen der Erziehung, des Richters, des Strafvollzugsbeamten. — Aus dieser Auffassung ist herausgewachsen der Fundamentalsatz des Art. 60 des Strafgesetzes, der da lautet: „Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.“ — Gewiß, er ist nicht neu, dieser Satz, sondern in dieser oder jener Form auch in den kantonalen Gesetzen enthalten. Aber er wird mit eiserner Konsequenz bis in alle seine Ableitungen hinaus durchgeführt, kann in der Anwendung bis zur Straflosigkeit, aber auch bis zur härtesten Sicherungsstrafe führen. Denn Vorleben und persönliche Verhältnisse des Schuldigen sind auch mitbestimmend für die Zukunftserwartungen, die man auf den Täter als Mitglied der menschlichen Gesellschaft setzen darf.

Aus dem Abgehen vom starren Vergeltungsprinzip ergibt sich eine von mir bereits angedeutete charakteristische Seite des neuen Gesetzes: Es gewährt im allgemeinen gegenüber den kantonalen Gesetzen weitere Strafrahmen, setzt vielfach die früher beliebten erhöhten Strafminima herunter oder beseitigt sie gänzlich. Man hat hieraus den doppelten Vorwurf gegen die Vorlage abgeleitet, sie sei das Produkt übel angebrachter Humanitätsduselei oder dann setze sie Richter voraus, wie wir sie in der Schweiz gar nicht hätten. — Gewiß ist es richtig, daß dem Richter eine bedeutend schwerere Aufgabe gestellt ist, wenn er z. B. in einem Brandstiftungsfalle zwischen 1—20 Jahren Zuchthaus, Gefängnisstrafe, erzieherischen Maßnahmen für verdorbene Jugendliche etc. zu wählen hat, als wenn ihm ohne jede Rücksicht auf die Umstände des Falles ein Strafminimum von 15 Jahren vorgeschrieben ist, über welches er natürlich nicht hinausgeht. Da ist es wirklich gleichgültig, ob auf dem Richterstuhl ein Salomo oder ein Trottel sitzt. Wollen wir aber nicht lieber riskieren, daß bei großem Rahmen einmal ein weniger begabter Richter sich in solchem Fall um ein halbes Jahr verhaut, als daß auch der hochbegabteste Richter durch ein starres Gesetz zu einem um 12 Jahre zu harten Fehlurteil gezwungen wird? — Und wenn uns das neue Gesetz veranlaßt, noch etwas mehr als bisher auf die Auswahl guter Richter bedacht zu sein, wäre das schlimm?

Und wie ist es denn mit der Humanitätsduselei? — Wenn wir die erhöhten Strafminima nieder-

gerissen haben, so taten wir dies da, wo sie dem Vergeltungstribe frönen sollten, haben sie aber stehen lassen, wo sie durch ihre Dauer dem Erziehungszwecke dienlich sein müssen, z. B. der Bekämpfung von gewerbsmäßig begangenen Delikten dienen. Der weite Strafrahmen braucht auch keineswegs bloß zur Milderung benutzt zu werden; er kann auch dem Einschlagen einer schärfern Praxis, ohne Abänderung des Gesetzes, rufen, sogar auf regionalem Boden, wenn eine Abstumpfung des Gewissens auf einem besondern Gebiete konstatirt wird, z. B. die Rohheitsdelikte, die Sittlichkeitssdelikte, die Verkehrsliederlichkeit, das Milchpantschen u. dgl. sich in ganz auffälligem Maße mehren. — Man hat auch nicht ohne Absicht im Art. 61 einen erschöpfenden Katalog der mildernden Umstände, die vom Richter berücksichtigt werden dürfen und sollen, aufgestellt. Dieser wird dadurch gezwungen, darüber nachzudenken, ob wirklich ein Ausnahmefall vorliegt, während wir heute bekanntlich die Erfahrung machen, daß unsere Gerichte mangels besonderer Anhaltspunkte und noch mehr mangels einer klaren Auffassung vom Zwecke speziell der Gefängnisstrafe durchwegs an der untersten Grenze des zulässigen Strafmaßes kleben. So sind z. B. im Jahre 1935 60% der verhängten Gefängnisstrafen unter 15 Tagen geblieben, 94 Prozent unter drei Monaten. Das ist Humanitätsduselei, und zwar deshalb, weil sie gedankenlos ist! — In dieses Kapitel gehört auch die Verurteilung zu einem Tag Gefängnis, so recht darauf angelegt, dem Verurteilten ja nicht recht zum Bewußtsein kommen zu lassen, daß er sich halt doch vergangen hat und recht wohl einmal darüber nachdenken dürfte. Das letztere will ihm nun das neue Recht zu Gemüte führen, indem es das Minimum der Gefängnisstrafe auf drei Tage — und damit, was ebenso wichtig ist, auf drei Nächte — festsetzt.

Diese Minimaldauer ist nun freilich nicht so auszulegen, als ob wir überhaupt den mit Freiheitsstrafe Belegten zum dumpf dahinbrütenden Melancholiker machen wollten, der die ganze Strafzeit mit verzehrender Reue erfüllen soll. Das wäre eine zweifelhafte Ertüchtigung für den seiner harrenden Lebenskampf. Wieder aufrichten müssen wir ihn — und als Stab geben wir ihm das Beste mit, was die Erzieher aller Zeiten gefunden haben — die Arbeit, und zwar womöglich eine Arbeit, die ihm im späteren Leben nützlich sein kann. Der Zweck der Ertüchtigung fordert des weitern, daß wir den Sträfling nach anfänglicher Einzelhaft sukzessive an die Eigenverantwortung für seine Lebenshaltung gewöhnen, d. h. ihm sukzessive mehr Bewegungsfreiheit einräumen. Nicht als bloße Prämie für sein äußerliches Wohlverhalten ist das gedacht; innerliche Lebensfreude soll wieder in ihn einströmen, die beste Trägerin einer gesunden Entwicklung der in uns schlummernden Kräfte. — Die Krönung der geschilderten Entwicklung ist die bedingte Entlassung, die bei längern Freiheitsstrafen nach Verbüßung von zwei Dritteln derselben gewährt werden kann. — Für den Vollzug der Freiheitsstrafen in den Anstalten stellt der Entwurf nur

grobe Richtlinien auf, wie sie durch den gewollten Zweck der Strafe diktiert sind; die Einzelheiten bleiben den kantonalen Anstaltsreglementen vorbehalten. Der allerwichtigste Vollzugsfaktor wird selbstverständlich unter dem neuen wie jetzt unter dem alten Recht stets die Persönlichkeit des Anstaltsleiters und seiner Arbeitsgehilfen, nicht zuletzt auch seiner Frau, sein. Der „gute Klang, wo Strenges sich und Mildes paarten“, ist nicht nur in der „Glocken-Ehe“ Schillers vernehmbar.

Auch bei der Geldbuße legt der Gesetzgeber das Hauptgewicht darauf, daß diese individualisiert, d. h. dem Einkommen und den übrigen persönlichen Verhältnissen angepaßt werde, so daß sie für den Millionär ebenso empfindlich wirken soll wie für den Taglöhner. Die obere Grenze von Fr. 20 000.—, die als Regel gilt, wird für bestimmte Delikte hinaufgesetzt und generell aufgehoben für alle durch die Gewinnsucht diktirten Missetaten. Der Protzenspruch: „Ich stehl mein Holz und zahl' mein' Buß“ wird außer Kurs gesetzt.

Bis jetzt habe ich stets von der eigentlichen Strafe gesprochen, die ihre Hauptprägung vom Gedanken der Vergeltung her erhält, auch wenn sie weniger von dem Schadenserfolg als von der Persönlichkeit des Täters und seinem Verschulden bedingt erscheint. Der Entwurf ist nun aber über diese halb barbarische, halb juristische Gleichung zwischen Verbrechen und Sühne hinausgeschritten, indem er erkannt hat, daß der Kampf gegen das Verbrechen, wenn er sich mit diesem mehr formalistischen Ausschnitt begnügt, in vielen Fällen von Anfang an zum Mißerfolg verurteilt bleibt. — Damit komme ich zum zweiten Eckpfeiler des Entwurfs, dem Grundgedanken der Strafe mit den sie begleitenden oder sie ersetzenden und sichernden Maßnahmen als sozialer Funktion. Kann die Sühne für eine Missetat, kann die Wiedereinführung in die menschliche Gesellschaft als tüchtiges Mitglied nur durch Zufügung eines als solches gewollten Strafübels erreicht werden? Darauf antwortet der Entwurf — und, zum Teil von ihm beeinflußt, eine Reihe ausländischer Gesetzgebungen — mit nein. Ich will nicht verhehlen, daß er gerade deswegen als Verfälscher des reinen Strafrechtsgedankens angegriffen worden ist. Ich möchte jedoch diesen Buchstabenjuristen namentlich das Folgende zu überlegen geben:

Ist die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzugs, besonders in der Form der bedingten Verurteilung, nicht der erste, vielleicht der größte Schritt auf dem Wege zur Strafersatz durch ein wirksameres Mittel als das Straföbel? Und wie steht es nun mit diesem Gedanken, daß unter gewissen Voraussetzungen, nämlich: langjährige Unbescholtenseit, voraussichtliche gute Führung in Zukunft, tunlichste Genugtuung an den Geschädigten — an Stelle des Strafvollzugs ein bloß warnendes Urteil mit dem Drohfinger des Vollzugs bei Nichtbewährung innert Frist treten solle, in den Kantonen? — Dieser Strafersatz ist meines Wissens in fast allen Kantonen — wenn nicht jetzt in allen? — bereits geltendes Recht, und zwar mit dem Erfolg, daß in dem letzten krimi-

nalistisch erfaßten Jahre, 1935, bereits mehr als  $\frac{1}{4}$  aller Gefängnisstrafen nur bedingt ausgesprochen worden sind! Ich schätze, daß das gewiß die Hälfte aller derjenigen sei, für welche die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingvollzugs eben erfüllt waren. Damit ist nun aber in die Grundsätzlichkeit der reinen Straffanatiker die allergrößte Bresche geschlagen. Man hat sich eben überzeugen müssen, daß, wenn man mit diesem bloßen Drophinger die Wiederholung von Vergehen auf Jahre hinaus verhüten kann, dies nicht nur eine Vereinfachung — und auch nicht unerhebliche Verbilligung — des Rechtsbetriebs bedeutet, sondern auch die Gefahren beseitigt, welche die erstmalige Berührung nicht vorbestrafter Entgleister mit den bösen Nummern im Gefängnis auch bei nur kurzer Dauer mit sich bringen kann. Und für den Geschädigten ist schon deshalb kaum eine Verletzung seines Genugtuungsbedürfnisses hiemit verbunden, weil ihm ja hier die größere Wahrscheinlichkeit eines befriedigenden Ersatzes für den erlittenen Schaden winkt.

An den hier zutage getretenen sozialen Gedanken schließen sich nun in konsequenter Entwicklung die sogenannten sichernden und andern Maßnahmen des Entwurfs an, die ich nur ganz kurz charakterisieren kann. Sie gehen von der Grundüberlegung aus, daß, wenn einmal der Untersuchungsrichter und der erkennende Richter festgestellt haben, die gerade in Frage stehende Straftat sei nicht als einmalige Entgleisung aufzufassen, sondern stelle sich als Symptom einer gefährlichen Veranlagung auch für die Zukunft dar, diese ihre Erkenntnis nicht brach liegen bleiben und mit der Verurteilung für den Einzelfall begraben werden soll, sondern daß sie zum Abgraben dieser erkannten Schadensquelle benutzt werden müsse. Der Unzurechnungsfähige, dessen Gefährlichkeit für die Mitmenschen erkannt ist, soll nicht zuerst mit einem Freispruch wegen mangelnder Schuld wieder auf die Menschheit losgelassen, sondern durch Richterspruch versorgt werden. Der Vagant und Schelm, bei welchem böse Arbeitsscheu als die Wurzel seiner jetzt zur Beurteilung stehenden Straftat, aber auch wohl virtuell vieler künftiger erkannt ist, wird besser als im Gefängnis in einer Arbeitserziehungsanstalt versorgt, und zwar auf eine zur wirksamen Erziehung genügende Dauer — nach Entwurf auf unbestimmte Zeit, aber mindestens auf ein Jahr. — Wo die Trunksucht das Grundübel mit ähnlichen Folgen ist, da soll auch schon der Richter die der Strafe nachfolgende Einweisung in eine Trinkerheilanstalt aussprechen, sie unter Umständen schon dem Strafvollzug vorausgehen lassen können, wobei dann bei gutem Erfolg der Heilbehandlung die Strafe als ganz oder teilweise konsumiert erklärt werden mag. Die Kompetenz zur Einweisung ist hier auf die Dauer von zwei Jahren begrenzt.

Die schärfste Maßnahme, welche der Entwurf kennt, und welche weniger mehr einen erzieherischen als vielmehr ganz einfach einen sicheren Charakter aufweist, ist die Einweisung in die Verwahrungsanstalt. Diese soll erfolgen bei

vielfach Rückfälligen, als unverbesserlich zu Präsuumierenden, gleichviel wie schwer oder wie wenig schwer das gerade zu beurteilende Delikt an sich wiege. Die Einweisung erfolgt auf unbestimmte Zeit, muß erstmalig mindestens fünf Jahre andauern, bei Nichtbewährung nach probeweisiger Entlassung nochmals mindestens fünf Jahre, mit Arbeitszwang, hier nicht gebunden an eine dem Detinierten besonders liegende Arbeit. Sie sehen, hier ist der Landgraf hart geworden in der Verfolgung seiner kriminalpolitischen Ziele. Von Humanitätsduselei keine Spur.

Als eine gewiß meinen heutigen Zuhörern sympathische Erscheinung im eidgenössischen Entwurf möchte ich endlich die sowohl bei der bedingten Entlassung als beim bedingten Strafvollzug im eigentlichen Strafverfahren als auch bei den sichernden Maßnahmen stets wiederkehrende Anordnung der Schutzaufsicht, bald obligatorisch, bald als Regel, bald fakultativ angewendet, nennen. Sie zeigt abschließend, daß wir eben das Strafverfahren nicht als rein formelles Rechenexempel der Juristen, den Richter nicht als Mathematiker, den Angeschuldigten nicht als Rechenfigur betrachten, sondern daß auch der verurteilte Volksgenosse nach erfolgter Sühne wieder ins Leben hinausbegleitet wird, wenn nötig zu seiner Ueberwachung, in der Hauptsache jedoch zu seinem Schutze bei den ersten, von so viel Schwierigkeiten umgebenen Schritten in die neue Freiheit hinein. Wir werden da nach wie vor noch stark auf die segensreiche freiwillige Tätigkeit gemeinnütziger Männer und Frauen angewiesen sein, dabei aber auch das Ineinanderarbeiten der vorhandenen und künftigen Organisationen nach Kräften unterstützen müssen.

Ganz knapp noch ein Wort über das Jugendstrafrecht. — Es ist nach dem Vorausgegangenen wohl selbstverständlich, daß hier dem zielbewußten Kriminalpolitiker ein ganz besonders interessanter Kampfplatz winkt. Der noch unentwickelten Persönlichkeit des Kindes, des Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren kann, wenn sie wegen eines deliktischen Tatbestandes zu beurteilen ist, noch viel weniger mit reinen Strafnormen beigekommen werden als dem Erwachsenen. Das Kind bis zu sechs Jahren existiert für das Strafrecht gar nicht als Subjekt, höchstens als Objekt eines Vergehens. Vom zurückgelegten sechsten bis zum vierzehnten Altersjahr kommen Erziehungsmaßregeln in Betracht; vom vierzehnten bis achtzehnten stehen alternativ Erziehungs- und bescheidene Strafmaßnahmen, als da sind Verweis, Buße, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre zur Verfügung. Es wird weitgehend mit bedingten Maßnahmen, mit Aufschub sogar der grundsätzlichen Entscheidung, operiert. Das Verfahren ist von demjenigen gegenüber Erwachsenen verschieden, auch örtlich oder dann zum mindesten zeitlich getrennt. Besondere Behörden sollen ins Auge gefaßt, das Verfahren von der Untersuchung bis zum Vollzug und in die hier besonders spielende Schutzaufsicht hinein in die nämlichen Hände gelegt werden. Den Kantonen wird mit Recht hier

großer Spielraum gelassen. Welche Differenz besteht hier nicht schon zwischen ländlichem und städtischem Milieu?

Ich habe mit diesem letzten Galoppsprung den Rundgang durch den allgemeinen Teil des Strafgesetzes beendigt. Den besondern Teil muß ich ganz beseite lassen, obwohl auch er Wichtigstes enthält. Ein Vortrag im zeitlichen Rahmen meines heutigen kann ja kaum eine größere Bedeutung als die eines Mahnrufes beanspruchen. Das freilich will er sein! Er richtet sich in erster Linie an die Parlamentarier, welche ohne ihre Schuld den eidgenössischen Entwurf zum Teil nur noch in Rudimenten zu behandeln hatten. Mögen sie ihn in letzter Stunde noch als das, was er ist, als ein großes Werk, uns von den Vätern hinterlassen, erkennen und diesen gegenüber die Schuld einlösen! Dieser Herzenswunsch soll vor allem auch ein Echo sein auf die berechtigten Erwar-

wartungen des hochverehrten Herrn Chefs des eidgenössischen Justizdepartements als des Betreuers eidgenössischen Rechtes und seiner verdienten Mitarbeiter. — Mein Mahnruf richtet sich aber auch an alle Volksgenossen, die wir ja in einer Demokratie mitverantwortlich sind für das Gedeihen des Landes. Die große Aufgabe ist uns hier gestellt. Sie will uns als Bundesstaat, als Rechtsstaat, als Kulturstaat eine Stufe höher stellen. Helfen wir alle mit, Männer und Jünglinge jedes Alters, auch die Frauen, ob sie stimmrechtsdurstige Vorkämpferinnen oder stillwirkende, männerberatende Stauffacherinnen seien, jedes an seinem Orte, daß wir vor unsren Vätern nicht als kleines, nur auf die Verneinung eingestelltes, dem Niedergang zustrebendes Geschlecht dastehen, sondern den neuen Ruck zur gefestigten Schweizernation kraftvoll durchführen!

## Alkoholiker und ihre fürsgerische Behandlung

Von Privatdozent Dr. Hans Binder, leitender Arzt der

Psychiatrischen Poliklinik, Basel (Fortsetzung)

Nachdem wir nun unter den Alkoholikern die 90% Genußtrinker kennengelernt haben, bleibt uns noch die Besprechung der Restgruppe, die man als Erleichterungstrinker (ca. 10% aller Alkoholiker) bezeichnen kann. Wir haben gesehen, daß die Genußtrinker — seien sie normal oder psychopathisch veranlagt — im ganzen seelisch recht einfach aufgebaute, unproblematische Naturen von einer gewissen inneren Robustheit sind, die nicht an sich selber leiden. Bei denjenigen Leuten, die zu Erleichterungstrinkern werden, verhält es sich ganz anders. Hier handelt es sich um kompliziertere, schwierigere Naturen, die innerlich unsicher, gehemmt, gespannt, zerissen, widerspruchsvoll, konfliktbeladen sind, die darum an sich selbst und am Leben leiden, ja das Dasein oftmals als eine Last empfinden. Solche Menschen haben infolge ihres problematischen Wesens, zu dem stets auch starke Hemmungen des vitalen Auslebens gehören, gar nicht die Fähigkeit, den Alkohol wirklich zu genießen. Während die Genußtrinker, wie wir gesehen haben, neben dem Wohlgeschmack des Alkohols vor allem seine erregenden, stimulierenden Wirkungen, also die heitere, angeregte Stimmung und das vitale Krafterlebnis schätzen, können die genußunfähigen Menschen, die wir jetzt betrachten, dies alles kaum empfinden. Sie schätzen vielmehr erst jene lähmenden Wirkungen, die der Alkohol, nachdem größere Mengen getrunken worden sind, in nach und nach zunehmender Weise entfaltet. Er pflegt nämlich zuerst jene Tendenzen zur Selbstkontrolle zu lähmten, die bei diesen problematischen Menschen oft überstark ausgebildet sind und von ihnen als quälende Fesseln empfunden werden, weil sie ihnen jedes unmittelbare Ausleben und darum jedes unbeschwerete Handeln verunmöglich. Man begreift es daher wohl, daß diese Menschen die Dämpfung und Lockerung der Selbstkontrolle im Alkoholrausch als ein beglückendes „Loslassen der Zügel“ erleben, als eine

Befreiung von der übermäßigen Selbstkritik und den ewigen Selbstzweifeln des nüchternen Zustandes, ja geradezu als ekstatische Selbstausweitung, wobei die sonstige Verhaltenheit und Abgesperrtheit dieser Naturen im Erlebnis dionysischer Weltverbundenheit dahinsinkt. Greifen die alkoholischen Lähmungserscheinungen auf weitere seelische Gebiete über, wird aus dem rauschhaften Schwinden der Selbstkontrolle schließlich die zunehmende, allgemeine Betäubung, so kann auch dies von manchen jener unglücklichen Menschen, mit denen wir uns jetzt befassen, geschätzt und gesucht werden. Denn in dieser Betäubung lösen sich ihre seelischen Spannungen auf, mildert sich ihre quälende Unruhe, werden die innern Widersprüche eingeschlafert, sinken die Konflikte in sich zusammen, nimmt die bedrückte, ängstliche oder gereizte Stimmung einen schlaffen, gleichmütigen Charakter an. Wer den Alkohol auf unproblematische Weise genießt, wie es 90% der Trinker tun, der schätzt ihn als Anreger und Förderer seines Lebens; die übrigen 10% aber schätzen den Alkohol deshalb, weil seine lähmenden Wirkungen ihnen zu jener teilweisen oder gänzlichen Verneinung ihrer Persönlichkeit verhelfen, die sie als Befreiung empfinden. Es ist daher berechtigt, diese 10%, die im Alkohol die Erlösung von fruchtlosen Grübeleien, Selbstzweifeln und Gewissensängsten, oder gar das Vergessen der völligen Betäubung suchen und dadurch eine Erleichterung ihrer Daseinslast erleben, als Erleichterungstrinker zusammenzufassen. Durchmustert man die in diese Gruppe gehörenden Menschen genauer, so zeigt sich, daß die meisten von ihnen eine angeborene, unglückliche seelische Veranlagung haben, so daß sie zeitlebens mit sich selbst nicht recht fertig werden; es sind leidende Psychopathen. Wir treffen hier die von Kinheit auf überängstlichen Naturen, jene ewigen Schwarzeher, die immer in Erwartung von allerlei Unheil leben und vor lauter Skrupeln zu keinem Ent-